

# SCHULORDNUNG

Alexander-von-Humboldt-Gymnasium  
Berlin-Köpenick

vom 14. Januar 2016  
zuletzt geändert am 23. Januar 2020



Alexander-von-Humboldt-Gymnasium

## I. ALLGEMEINES

Diese Ordnung soll das Zusammenwirken von Schüler-, Lehrer- und Elternschaft an der Schule unterstützen.

Jeder soll dazu beitragen, einen reibungslosen Schulablauf zu gewährleisten.

## II. STUNDEN- UND PAUSENORDNUNG

### 1. Öffnungszeiten der Schule

Die Schule öffnet an Unterrichtstagen um 6:55 Uhr und wird in der Regel um 17 Uhr verschlossen.

Davon abweichende Öffnungszeiten können im Einvernehmen mit der Schulleitung abgestimmt werden.

Für Veranstaltungen kann die Schule längstens bis 21 Uhr geöffnet werden.

### 2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Regelzeiten	Verkürztes Modell
0. Std. 07:05 - 07:50 Uhr	0. Std. 07:05 - 07:50 Uhr
1. Std. 08:00 – 08:45 Uhr	1. Std. 08:00 – 08:30 Uhr
2. Std. 08:55 – 09:40 Uhr	2. Std. 08:35 – 09:05 Uhr
Kleine Hofpause	entfällt
3./4. Std. 09:55 – 11:25 Uhr	3./4. Std. 09:15 – 10:15 Uhr
1. Hof- und Essensepause	entfällt
5./6. Std. 12:00 – 13:30 Uhr	5./6. Std. 10:25 – 11:25 Uhr
2. Hof- und Essensepause	Hof- und Essensepause
7./8. Std. 13:50 – 15:20 Uhr	7./8. Std. 12:00 – 13:00 Uhr
9./10. Std. 15:30 – 17:00 Uhr	9./10. Std. 13:05 – 14:05 Uhr

Finden Sportkurse außerhalb der Schule statt, erfolgen bei verkürzten Unterrichtsstunden gesonderte Festlegungen.

## III. VERHALTEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

### 1. Unterrichtsbeginn und Pausen

Die Schülerinnen und Schüler können eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn das Schulgebäude betreten und sich im vorderen und hinteren Foyer der 0. und 1. Etage aufhalten. Der Zugang erfolgt über den Schulhof. Vor der 1. Stunde ist dies auch über den Haupteingang möglich. Sie begeben sich nach dem Gong um 7:50 Uhr in ihre Unterrichtsräume. Der Zugang zu den Schließfächern ist bereits um 7:30 Uhr möglich sowie in den Hofpausen am Anfang bzw. am Ende der Pause. Spätestens fünf Minuten vor dem Unterricht der 1. Stunde sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler im Raum sein, damit ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbeginn gewährleistet werden kann. Die Lehrkraft öffnet dazu rechtzeitig den Unterrichtsraum.

In den Hofpausen halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sek I in der Regel auf dem Schulhof auf. Bei widrigen Witterungsbedingungen kann durch wiederholte Gongfolgen oder Lautsprecheransagen

diese Verpflichtung außer Kraft gesetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler suchen in diesen Fällen den Unterrichtsraum der anschließenden Stunde auf. Die Lehrkraft der anschließenden Stunde öffnet den Raum und beaufsichtigt die Klasse.

## 2. Verhalten in den Unterrichtsräumen

Die Unterrichtsräume sind von den Lerngruppen in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Zwei Schüler als Klassendienst sorgen unmittelbar nach Beendigung der Stunde für die Säuberung der Tafel. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden weiterhin die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet.

Schüler dürfen sich nicht ohne Aufsicht in der Turnhalle, auf dem Sportplatz und in NW-Räumen aufhalten. Bei den anderen Fachräumen bedarf es der Zustimmung einer Lehrkraft.

Bei Verlassen sind die Unterrichtsräume zu verschließen.

Schäden sind umgehend dem Schulhausmeister bzw. im Sekretariat zu melden.

In der Aula ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich untersagt.

## 3. Fehlen einer Lehrkraft: Änderung des Stundenplanes

Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, so meldet eine Schülerin bzw. ein Schüler dies im Sekretariat.

Tagesaktuelle Änderungen des Stundenplanes sind im Vertretungsplan vermerkt bzw. werden von Lehrkräften angesagt.

## 4. Verhalten bei Gefahr

Das Verhalten ist in den Anlagen dieser Ordnung beschrieben (Brandschutzordnung Teil A, Teil B und Teil C).

Nutzer der Schule informieren sich eigenverantwortlich über die Teile A, B und C der Brandschutzordnung.

## 5. Verhalten bei Amok

Es ist den über die Amokanlage durchgesagten Anweisungen zu folgen.

## 6. Verhalten auf dem Schulhof

Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Abstellens ist nur mit Genehmigung des Schulleiters gestattet.

Fahrräder werden an den Fahrradständern abgestellt und gesichert. Im Falle eines Diebstahls wird von der Schule keine Haftung übernommen.

Alle Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern und nach Möglichkeit getrennt zu entsorgen.

Das Werfen von Gegenständen – insbesondere Schneebälle – stellt eine erhebliche Gefährdung dar und ist verboten.

Der Sportplatz sowie die Terrasse der Bibliothek sind nicht Bestandteil des Schulhofes und werden in den Hofpausen nicht betreten.

Anpflanzungen sind zu schützen und nicht zu begehen.

## 7. Verlassen des Schulgeländes

Schüler der Klassen 7 bis 10 dürfen das Schulgelände während der täglichen Schulzeit grundsätzlich nicht verlassen. Im Ausnahmefall bedarf es der Erlaubnis durch eine Lehrkraft.

Nicht volljährige Schüler der gymnasialen Oberstufe können bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten das Schulgelände in den großen Pausen bzw. Freistunden verlassen. Dieses wird im Schülerbogen vermerkt.

Muss eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit im Verlauf eines Tages vorzeitig den Unterricht beenden, so hat sie bzw. er sich bei der unterrichtenden Lehrkraft, in den Pausen bei der die folgende Unterrichtsstunde erteilenden Lehrkraft abzumelden und sich im Sekretariat einzufinden. Über Entlassung bzw. eventuell erforderliche Begleitung entscheidet abschließend der Schulleiter. Die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt und bestätigen dem Klassenleiter/Tutor schriftlich, dass

sie davon Kenntnis genommen haben, dass die Schule aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig verlassen worden ist.

#### 8. Klassenämter

In jeder Klasse werden folgende Ämter durch Schülerinnen und Schüler besetzt: Ordnungsdienst sowie Klassenbuchdienst. Weiterhin besteht die Möglichkeit folgende Dienste einzurichten: Verbindung zum Sekretariat sowie Information über den Vertretungsplan.

#### 9. Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Vertiefung und Vorbereitung des Unterrichtes. Sie sind deshalb von den Schülerinnen und Schülern verantwortungsbewusst und in guter Qualität anzufertigen und werden von den Lehrkräften kontrolliert.

Hinweise zur sinnvollen Hausaufgabenanfertigung finden die Schülerinnen und Schüler in ihrem Lehrbuch Deutsch Orientierungswissen.

An Tagen mit acht Stunden Unterricht erfolgt für Schülerinnen und Schüler der Sek I keine Erteilung von Hausaufgaben zum nächsten Unterrichtstag.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind für die Einhaltung der Grundsätze verantwortlich, die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben ein entsprechendes Auskunftsrecht. Im Bedarfsfall entscheidet die Klassenkonferenz über weitere Festlegungen entsprechend geltender Verordnung.

#### 10. Elektronische Geräte

Grundsätzlich vor Beginn des Unterrichts schalten die Schülerinnen und Schüler alle elektronischen Geräte (Mobiltelefone, Player einschließlich Kopfhörer usw.) unaufgefordert aus und verstauen diese in ihren Schultaschen.

#### 11. Waffen und Drogen

Die Schule ist eine waffen- und drogenfreie Zone.

#### 12. Rauchen

Das Rauchen im Schulgebäude und im gesamten Schulgelände ist verboten.

#### 13. Essenversorgung

Der Verkauf von Waren beginnt in der Regel nach erfolgter Essenausgabe.

Aufgrund der Platzkapazität halten sich nur an der Essenversorgung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Pavillon auf.

#### 14. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Die Erstellung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ist während des gesamten Schultages (Unterricht und Pausen) nicht gestattet. Zu Zwecken des laufenden Unterrichts kann die Lehrkraft Ausnahmen gestatten.

Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule unterliegen dem Recht am eigenen Bild und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Veröffentlichung wird nur von den dafür autorisierten Personen vorgenommen.

### IV. FEHLZEITEN UND BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT

#### 1. Fehlzeiten

Bei Krankheit oder anderer wichtiger Gründe haben die Erziehungsberechtigten am ersten Tag (z. B. telefonisch) und spätestens am dritten Tag des Fernbleibens schriftlich die Schule zu informieren. Bei Rückkehr in die Schule hat die Schülerin bzw. der Schüler eine Erklärung, die Dauer und Grund des Fernbleibens enthält, vorzulegen. Wird innerhalb einer Frist von zwei Tagen keine Erklärung abgegeben,

gilt das Fehlen als unentschuldigt. Nach drei aufeinanderfolgenden unentschuldigtem Tagen sind von der klassenleitenden Lehrkraft bzw. dem/der Tutor/in die Erziehungsberechtigten zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler der Sek II gilt weiterhin: Für nachträgliche Entschuldigungen in Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, im Falle eines versäumten Klausurtermins muss der Nachweis innerhalb von drei Tagen der Schule vorliegen und bei versäumten Prüfungsterminen zusätzlich mit dem Vermerk der Prüfungsuntauglichkeit versehen sein. In Zweifelsfällen ist der/die Schüler/in verpflichtet, entsprechende Nachweise zu erbringen.

## 2. Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Lerngruppe dies rechtfertigt. Grundlage einer Beurlaubung kann jedoch nur der schriftliche Antrag eines Erziehungsberechtigten bzw. des/der volljährigen Schülers/Schülerin sein – die alleinige Vorlage von Bescheinigungen z. B. von Ärzten, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder anderen Dritten reichen allein nicht aus. Die Antragsfrist beträgt 14 Tage und ist an den/die Klassenleiter/in bzw. Tutor/in zu richten. Eine Beurlaubung aus religiösen Gründen erfolgt an den entsprechend gesetzlich vorgegebenen Tagen.

## 3. Beurlaubung vom Sportunterricht

Anträge auf Beurlaubungen bis zu vier Wochen sind an die unterrichtende Lehrkraft zu richten. Bei längeren Beurlaubungen entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage eines schul- bzw. sportärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Beurlaubung.

## **V. GELTUNGSDAUER**

Diese Schulordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis Januar 2022.

Berlin, den 23. Januar 2020

Wolfgang von Schwedler  
Schulleiter

Torsten Brüning  
Elternsprecher

Paula Bete  
Schulsprecherin

# Brandschutzordnung

Teil A



## Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer in den gekennzeichneten Bereichen beachten!



## Verhalten im Brandfall

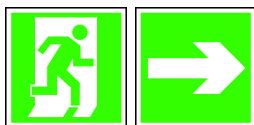
### Ruhe bewahren

#### Brand melden

Feuerwehr über Notruf ☎ **112** alarmieren!

Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen
- Sammelpunkt aufsuchen



#### Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen



## Brandschutzordnung (Teil B)

### 1. Brandverhütung:

- Arbeiten in den NW-Fächern erfolgt nach Betriebsanweisung.
- Ungeprüfte Elektrogeräte dürfen nicht verwendet werden.
- Elektrische Geräte mit elektrischer Heizung nie unbeaufsichtigt in Betrieb lassen.
- Offenes Feuer (z. B. Kerze) nur bei unmittelbarer Aufsicht der Lehrkraft.
- Entflammbare Gegenstände (z. B. Kleidungsstücke) nicht auf den Heizkörpern ablegen.
- Regelmäßige und aktenkundige Belehrung der Schülerinnen und Schüler zum Anfang eines jeden Schulhalbjahres.

### 2. Alarmsignal zur Hausräumung:

Alarmsirene über einen Zeitraum von mehr als 30 Sekunden.

### 3. Stellen zur Alarmauslösung:

Sekretariat (R.132), Hausmeisterloge (R.023), Dienstzimmer (R.125),

### 4. Flucht- und Rettungswege:

Der Fluchtweg ist der kürzeste, gefahrlos zu beschreitender Weg zur Sammelstelle (s. Plan und Zeichen auf jeder Etage).

### 5. Sammelstellen:

Rasen am Pavillon – bei Nutzung des Hofausgangs Turnhallenseite

Rasen an der Bibliothek - bei Nutzung des Hofausgangs auf der Seite der Aula.

### 6. Gefahrenmeldung:

Unverzüglich an Schulleiter, Vertreterin des Schulleiters, Hausmeister bzw. Sekretariat.

### 7. Verhalten im Gefahrenfall:

- Ruhe bewahren!
- Alle Personen begeben sich zur Sammelstelle!
- Lerngruppen gehen geschlossen zur entsprechenden Sammelstelle!
- Klassenbuch bzw. Kursheft mitführen!
- Beim Verlassen eines Raumes sind Fenster und Türen zu schließen!
- Alle anderen Sachen (Taschen u. ä.) bleiben im Raum!
- An der Sammelstelle wird von der Lehrkraft die Anwesenheit geprüft und der Schulleitung bzw. dem Verantwortlichen nach Soll und Ist gemeldet.
- Die Lerngruppen halten sich geschlossen an der Sammelstelle auf und erwarten weitere Anweisungen.

### Brandschutzordnung (Teil C)

1. Jede Lerngruppe wird von der Lehrkraft zur Sammelstelle geführt.
2. Bei Ausfall der Lehrkraft führt eine Schülerin bzw. ein Schüler (z. B. Klassensprecher/in) die Lerngruppe.
3. Lehrkräfte ohne Lerngruppe stellen sich unverzüglich dem Schulleiter bzw. dessen Vertreter für Hilfeleistungen bei der Evakuierung zur Verfügung.
4. Schulleiter und Stellvertretende Schulleiterin bzw. deren Vertreter/innen halten sich getrennt an den Sammelplätzen (Schulleiter „Rasen an der Bibliothek“, Stellvertreter „Rasen vor dem Pavillon“) auf.
5. Der Hausmeister gibt in der Regel das Alarmsignal, hält den Haupteingang für Rettungskräfte frei und weist sie ggf. ein.
6. Die Überprüfung der vollständigen Räumung wird vom Schulleiter bzw. dessen Vertreter veranlasst.
7. Alle anderen Personen in der Schule (Sekretärin, Reinigungskräfte, Besucher u. a.) begeben sich zum Sammelplatz „Rasen an der Bibliothek“.